

Interpellation SP-Fraktion vom 20. April 2009

Institut für Wirtschaftsethik an der Universität St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 19. Mai 2009

Die SP-Fraktion nimmt in ihrer Interpellation vom 20. April 2009 Bezug auf die Vorgänge nach dem Auftritt von Dr. Ulrich Thielemann, Lehrbeauftragter und Vizedirektor des Instituts für Wirtschaftsethik der Universität St.Gallen (HSG), vor dem Finanzausschuss des Deutschen Bundestags. Sie will von der Regierung wissen, wie sie in diesem Fall das Verhalten und die Kommunikationsleistung des Rektors der HSG beurteile und ob sie die Haltung des Rektorates der HSG teile. Weiter stellt die SP-Fraktion zusätzliche Fragen zur Situation.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Der Rektor und der Präsident des Universitätsrates haben in der gemeinsamen Stellungnahme vom 8. April 2009 festgehalten, dass Dr. Ulrich Thielemann keine schwerwiegenden Verfehlungen vorzuwerfen seien und deshalb kein Anlass für arbeitsrechtliche oder disziplinarische Massnahmen bestehe. Das Rektorat hat sich bis zum Vorliegen des Wortprotokolls aus Berlin weder zu möglichen Konsequenzen für den Angestellten noch zu Entlassungsforderungen konkret geäussert. Rückblickend musste der Rektor feststellen, dass einzelne Aussagen aus dem Zusammenhang gerissen und zu Schlagzeilen konstruiert wurden, was in der Presse zum Teil als «Fallenlassen» von Dr. Ulrich Thielemann dargestellt wurde. Der Rektor hat sein Bedauern, dass dies möglich gewesen war, anlässlich der Senatssitzung und anlässlich der Abschiedsvorlesung von Professor Dr. Peter Ulrich, Ordinarius für Wirtschaftsethik und Direktor des Instituts für Wirtschaftsethik der HSG, zum Ausdruck gebracht. Die Regierung nimmt dies zur Kenntnis und schliesst sich dieser Erkenntnis an.
2. Die gemeinsame Stellungnahme des Rektorats und des Präsidenten des Universitätsrates vom 8. April 2009 äussert nach Meinung der Regierung keine Einschränkung der Wissenschaftsfreiheit an der HSG, wie sie in der Fragestellung der SP-Fraktion unterstellt wird. Vielmehr wurde in der Stellungnahme aufgezeigt, wie die Universität die wissenschaftliche Freiheit des einzelnen Wissenschaftlers sicherstellt: «Im Interesse der Freiheit der Wissenschaft und der daraus fliessenden besonderen Freiheit zur Meinungsäusserung entscheiden Wissenschaftler der Universität St.Gallen selbst, wo, wann und mit welchen Aussagen sie an die Öffentlichkeit treten. Nur so bleibt die Pluralität der Universität gewahrt. Wo aber die Institution dem Einzelnen ein Maximum an Freiheit in der Vertretung der eigenen Position in der Öffentlichkeit einräumt, ist es ebenso Aufgabe des Einzelnen, das Augenmass für die Zeit, die Umstände und den Zusammenhang eines öffentlichen Auftritts zu wahren. Wo der Einzelne autonom darüber entscheidet, trägt der Einzelne auch die Verantwortung dafür.»

Die Universität St.Gallen hat anlässlich der laufenden Diskussionen unmissverständlich erklärt, dass sie die akademische Freiheit, unabhängig vom Inhalt und der wissenschaftlichen Qualität der gemachten Aussagen, verteidigt. Die Regierung stellt fest, dass mit diesen Aussagen die in Art. 3 des Gesetzes über die Universität St.Gallen (sGS 217.11; abgekürzt UG) zugesicherte Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung an der HSG uneingeschränkt gewährleistet ist.

- 3.1. Gemäss Stellungnahme des Rektors und des Präsidenten des Universitätsrates kann die Universitätsleitung im Einzelfall klarstellen, wenn die öffentlich vertretenen Aussagen nicht die Haltung der Universität wiedergeben. Diese Klarstellung ist nicht inhaltlicher Art, sondern erfolgt insbesondere dann, wenn in der Öffentlichkeit erhebliche Missverständnisse in Bezug auf den Zusammenhang von Aussagen eines ihrer Wissenschafters und der Universität entstehen. Dass die Universität Klarstellungen vornimmt, wenn sie dies im Gesamtinteresse der Universität für erforderlich hält, ist Bestandteil der Autonomie der Universität und aus Sicht der Regierung zu akzeptieren.
- 3.2. Es ist der wissenschaftlichen Auseinandersetzung vorbehalten, zu Aussagen von Wissenschaftern inhaltlich Stellung zu nehmen.
- 3.3. Die Haltung der Universität ergibt sich aus der Vielzahl von Positionen ihrer Wissenschaftler. Die Universität kennt aus ihrem Wesen heraus kein Verfahren, um in Sachfragen eine Haltung der gesamten Universität zu definieren. Jedoch gibt es durchaus eine Meinungsbildung innerhalb einzelner Organe der Universität.
- 3.4. Die Regierung stellt fest, dass es in den Rechtsgrundlagen der HSG keine konkrete Umschreibung der Loyalitätspflichten gibt. Nach Art. 5 UG regelt das Universitätsstatut (sGS 217.15; abgekürzt US) die Rechte und Pflichten der Universitätsangehörigen. Die Amtspflichten der auf Amtsdauer gewählten Professoren und der angestellten Wissenschaftler werden im US relativ offen umschrieben. Die Wahl und Wiederwahl von ordentlichen oder ausserordentlichen Professoren erfolgt auf eine Amtsdauer von acht Jahren (Art. 38 Abs. 2 US). Sie können auch während der Amtsdauer entlassen werden, wenn sie in der Erfüllung ihrer Amtspflicht oder in ihrem sonstigen Verhalten dem Ansehen der Universität in schwerwiegender Weise schaden (Art. 38 Abs. 3 US). Art. 28 Abs. 3 US sieht vor, dass die Titel des Lehrkörpers aberkannt werden können, wenn der Inhaber eines Titels Interessen und Ansehen der Universität in schwerwiegender Weise gefährdet. Aus diesen sicherlich nur in ausserordentlichen und begründeten Fällen anzuwendenden Kompetenzen kann abgeleitet werden, dass ein Wissenschaftler gehalten ist, im Rahmen seiner freien wissenschaftlichen Tätigkeit Rücksicht zu nehmen auf das Ansehen der Universität.
4. Nein.
5. Die Einnahmen der HSG betragen im Jahr 2008 rund 186 Millionen Franken. Davon machte der Staatsbeitrag des Kantons St.Gallen 17 Prozent (30,947 Mio. Franken) aus. Die Eigenfinanzierung der HSG setzt sich aus Erträgen der Weiterbildung (11 Prozent, 21,208 Mio. Franken), Erträgen der Institute (33 Prozent, 60,512 Mio. Franken) und Erträgen der Universität¹ (13 Prozent, 23,857 Mio. Franken) zusammen. Schliesslich tragen andere Kantone (13 Prozent, 24,379 Mio. Franken) sowie der Bund (13 Prozent, 24,966 Mio. Franken) zur Finanzierung der HSG bei. Es ist im Interesse der Autonomie der HSG, wenn die Finanzierung ihrer Aufgaben aus vielen und voneinander unabhängigen Quellen erfolgt. Die Regierung hält fest, dass die Unabhängigkeit der HSG gewährleistet ist und erachtet es als nicht notwendig, die Finanzierungsstruktur der HSG zu überprüfen.

¹ Erträge der Universität beinhalten: Kolleggelder, Studiengebühren, Forschungsbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds und anderer Forschungsförderinstitutionen sowie übrige Beiträge Dritter wie Spenden und Sponsoring.